

A. Geltungsbereich und Rangfolge der Auftragsbedingungen

Für sämtliche Leistungen der Dr. Stallmeyer GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (nachfolgend „Stallmeyer“) gegenüber dem Auftraggeber gelten ausschließlich die nachstehend genannten Auftragsbedingungen in folgender Rangfolge:

- (1) ein von Stallmeyer an den Auftraggeber gerichtetes individuelles Auftragsbestätigungsschreiben oder vergleichbares Dokument,
- (2) diese Besonderen Auftragsbedingungen (Stand 1. Juli 2026) und
- (3) die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (Stand 1. Juli 2026).

Die vorstehenden Dokumente (1) bis (3) werden nachfolgend gemeinsam „Sämtliche Auftragsbedingungen“ genannt.

Entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nicht, es sei denn, die Parteien haben deren Geltung schriftlich vereinbart, wobei eine abweichende Vereinbarung stets nur für den konkreten Einzelfall und nicht für zukünftige Beauftragungen gilt. Die in den Sämtlichen Auftragsbedingungen enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden.

B. Allgemeine Regelungen für die Erbringung von Leistungen durch Stallmeyer innerhalb und außerhalb von Abschlussprüfungen

I. Keine Rechtsberatung / Keine Verantwortlichkeit für Geschäftsentscheidungen

Unter Umständen werden Stallmeyer im Rahmen eines ihr erteilten Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers alle mit diesen unmittelbar im Zusammenhang stehenden Dokumente, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt. Stallmeyer stellt ausdrücklich klar, dass sie weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung hat, noch, dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von Stallmeyer zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit den Leistungen von Stallmeyer sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen von Stallmeyer für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

II. Informationszugang (Erg. zu AAB Ziff. 3)

Ergänzend zu Ziffer 3 der AAB liegt es in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, Stallmeyer einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen (z. B. Geschäftsbericht, Feststellungen hinsichtlich der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG), die vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. unverzüglich sobald sie vorliegen zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die Stallmeyer vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden („Auftraggeber-Informationen“), müssen vollständig sein.

III. Mündliche Auskünfte (Erg. zu AAB Ziff. 5)

Ergänzend zu Ziffer 5 der AAB gilt: Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche Stallmeyer dem Auftraggeber mündlich erteilt hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder

- (1) Stallmeyer rechtzeitig vor einer solchen Entscheidung zu informieren und sie zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratung schriftlich zu bestätigen, oder
- (2) in Kenntnis des oben genannten Risikos jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen.

IV. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers (Erg. zu AAB Ziff. 3)

Ergänzend zu Ziffer 3 der AAB wird der Auftraggeber auf Anfragen von Stallmeyer zur Klärung von Sachverhalten zeitnah und umfassend antworten. Aufwendungen, die durch Erinnerungen an ausstehende Antworten oder durch unklare, unvollständige oder unrichtige Antworten entstehen, kann Stallmeyer gesondert in Rechnung stellen.

V. Freistellung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, Stallmeyer von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren und deren Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, in dem Stallmeyer

sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt hat, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

VI. Kosten bei Beraterwechsel und nachvertragliche Mitwirkung

Beendet der Auftraggeber das Mandat und überführt die Beratung auf einen anderen Berater, so sind die hierdurch veranlassten Leistungen von Stallmeyer gesondert vergütungspflichtig, soweit sie über die gesetzlich geschuldete Herausgabe der Handakten hinausgehen. Hierunter fallen insbesondere der Aufwand für die Übergabe und Aufbereitung von Handakten, die Beantwortung von Anfragen des nachfolgenden Beraters sowie die Erstellung von Übergabedokumentationen.

Die Abrechnung dieser Leistungen erfolgt nach den vereinbarten oder, mangels Vereinbarung, nach den üblichen Stundensätzen von Stallmeyer zuzüglich Auslagen und Umsatzsteuer. Stallmeyer wird den Auftraggeber vor Beginn umfangreicher Übergabeleistungen über den voraussichtlich entstehenden Aufwand unterrichten. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte sowie berufsrechtliche Herausgabepflichten bleiben unberührt.

C. Ergänzende Bestimmungen

I. Elektronische Datenversendung (Erg. zu AAB Ziff. 12)

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet. Diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass Daten, die über das Internet versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden können. Der Auftraggeber stimmt dennoch einer Übermittlung von Daten und Dokumenten an sich – oder auf sein Geheiß an Dritte – per E-Mail zu. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich. Stallmeyer ermöglicht ergänzend die Übermittlung über sichere, cloudbasierte Übertragungswege gemäß NIS-2 oder einem vergleichbaren Sicherheitsstandard. Eine Haftung von Stallmeyer für den Verlust, die Verfälschung oder die Offenlegung von Daten gegenüber Dritten ist ausgeschlossen, es sei denn, dass Stallmeyer oder einem ihrer Mitarbeiter vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten oder die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht vorgeworfen werden kann. Jegliche Änderung der von Stallmeyer auf elektronischem Wege übersandten Dokumente sowie deren Weitergabe an Dritte darf nur nach schriftlicher Zustimmung von Stallmeyer erfolgen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Stallmeyer unverzüglich über Sicherheitsvorfälle (z. B. Cyberattacken) zu unterrichten, bei denen nicht auszuschließen ist, dass sich diese auch auf Stallmeyer auswirken.

II. Datenschutz (Erg. zu AAB Ziff. 8)

Ergänzend zu Ziffer 8 Abs. 2 der AAB verarbeitet Stallmeyer personenbezogene Daten ausschließlich für die Zwecke der Auftragsausführung unter Einhaltung gesetzlicher und berufsrechtlicher Anforderungen, insbesondere der DSGVO und des BDSG. Aus Gründen der Datensparsamkeit werden redundante Papierdaten zeitnah vernichtet, soweit der Auftraggeber nicht unverzüglich deren Herausgabe verlangt. Stallmeyer verpflichtet Dienstleister, die im Auftrag von Stallmeyer personenbezogene Daten verarbeiten, sich ebenfalls an diese Bestimmungen zu halten.

Unter www.stallmeyer.de/datenschutzrichtlinie.pdf ist die Datenschutzrichtlinie von Stallmeyer einsehbar und informiert den Auftraggeber über seine Betroffenenrechte.

III. Nutzung von Rechenzentrumsinfrastruktur

Für Zwecke der Erfüllung handelsrechtlicher und steuerlicher Übermittlungsverpflichtungen gegenüber Behörden, öffentlichen Registern und Banken beauftragt und ermächtigt der Auftraggeber Stallmeyer, unter Einbindung von deren Verschwiegenheitsverpflichtung, die notwendigen Daten unter Nutzung von Rechenzentrumsinfrastruktur an die empfangenden Stellen zu übermitteln. Dem Auftraggeber steht das Recht zu, vor jeder Übertragung kostenfrei die jeweils gültigen Vereinbarungen zur Auftragsdatenverarbeitung und zum Datenschutz des Infrastrukturanbieters anzufordern.

IV. Identifizierungspflichten und Sanktionsrecht

Stallmeyer ist gemäß den Vorschriften des Geldwäschegesetzes (GwG) verpflichtet, in Bezug auf ihre Mandanten Identifizierungshandlungen durchzuführen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die nach dem GwG erforderlichen Angaben und Nachweise vollständig, wahrheitsgemäß und aktuell bereitzustellen. Stallmeyer überprüft Geschäftsbeziehungen zudem im Hinblick auf einschlägige nationale und internationale Sanktionsregelungen und behält sich vor, die Geschäftsbeziehung durch außerordentliche Kündigung zu beenden, sofern der Auftraggeber oder ihn beherrschende Gesellschafter von einschlägigen Sanktionen betroffen sind.

V. Berichtsausfertigungen (Erg. zu AAB Ziff. 10 Abs. 3)

Abweichend von Ziffer 10 Abs. 3 der AAB stellt Stallmeyer dem Auftraggeber nach Abschluss der Prüfung oder Erstellungsleistung standardmäßig eine digital qualifiziert signierte Ausfertigung des Berichts zur Verfügung. Auf Anfrage können ergänzend schriftliche Ausfertigungen bereitgestellt werden; Stallmeyer behält sich vor, weitere Exemplare oder zusätzliche Bereitstellungsformen gesondert zu vergüten. Eine Weitergabe des digitalen Exemplars an Dritte ist nur nach schriftlicher Zustimmung von

Stallmeyer zulässig, wobei die Zustimmung jeweils nur für den konkret benannten Empfänger gilt.

VI. Arbeitspapiere Abschlussprüfer (Erg. zu AAB Ziff. 10 Abs. 4-6)

Die Voraussetzungen und Grenzen etwaiger Auskunfts-, Einsichts- und Herausgabeansprüche des Auftraggebers in Bezug auf die Arbeitspapiere von Stallmeyer sowie die Vergütungspflicht für den damit verbundenen Aufwand richten sich nach Ziffer 10 Abs. 4 bis 6 der AAB vom 1. Juli 2026. Ergänzend wird Stallmeyer den Auftraggeber vorab über den voraussichtlich entstehenden Aufwand informieren, bevor mit der Bearbeitung eines Auskunfts- oder Einsichtsbegehrens begonnen wird.

VII. Haftung (Erg. zu AAB Ziff. 9)

Die Haftung von Stallmeyer richtet sich nach Ziffer 9 der AAB vom 1. Juli 2026. Es gelten die dort vorgesehenen Haftungshöchstgrenzen, die der Auftraggeber als angemessen anerkennt. Sofern der Auftraggeber eine über die dort vorgesehenen Grenzen hinausgehende Versicherungsdeckung wünscht, wird er Stallmeyer dies mitteilen. Stallmeyer wird dann eine Höherversicherung veranlassen und die hierfür entstehenden Mehrkosten dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung stellen.

VIII. Anwendbares Recht und Gerichtsstand (Erg. zu AAB Ziff. 15)

Für die Auftragsdurchführung sind die von den maßgeblichen deutschen berufsständischen Organisationen (WPK, IDW, StBK) entwickelten und verabschiedeten Berufsgrundsätze, soweit sie für den Auftrag im Einzelfall anwendbar sind, maßgeblich. Auf das Auftragsverhältnis und auf sämtliche hieraus oder aufgrund der Erbringung der darin vereinbarten Leistungen resultierenden außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen findet deutsches Recht Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Zusammenhang mit dem Auftrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Köln, Deutschland.

D. Ergänzende Bestimmungen für Abschlussprüfungen nach § 317 HGB und vergleichbare Prüfungen nach nationalen und internationalen Prüfungsgrundsätzen

I. Zielsetzung

Zielsetzung der Abschlussprüfung ist es, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Abschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht/Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss/Konzernabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Zudem ist Ziel der Abschlussprüfung, einen Vermerk des Abschlussprüfers zu erteilen, der das Prüfungsurteil beinhaltet.

Stallmeyer wird die Prüfung gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung (GoA) durchführen und unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so planen und anlegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Die Beurteilung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes der zu prüfenden Gesellschaft ist nicht Gegenstand des Prüfungsauftrags.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit. Sie garantiert jedoch nicht, dass eine in Übereinstimmung mit den International Standards on Auditing (ISA [DE]) und den IDW-Prüfungsstandards (IDW PS) durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage des Abschlusses und des Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

II. Durchführung

Stallmeyer wird alle Prüfungshandlungen durchführen, die sie den Umständen entsprechend für die Beurteilung als notwendig erachtet, und prüfen, in welcher Form der in § 322 HGB respektive den GoA vorgesehene Vermerk erteilt werden kann. Über die Prüfung wird Stallmeyer in berufsblichem Umfang gemäß § 321 HGB unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Erstellung von Prüfungsberichten berichten.

Wie berufsblich, wird Stallmeyer die Prüfungshandlungen in Stichproben durchführen, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Prüfung wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Stallmeyer weist darauf hin, dass die Prüfung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten ausgerichtet ist, die nicht die Übereinstimmung des Prüfungsgegenstands mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen. Sollte Stallmeyer jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte feststellen, wird der Auftraggeber unverzüglich unterrichtet.

Stallmeyer erlangt im Rahmen der Abschlussprüfung ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten internen Kontrollsystem, soweit dies zur

Planung angemessener Prüfungshandlungen erforderlich ist. Dies erfolgt nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Etwaige bedeutsame Mängel im internen Kontrollsystem, die im Rahmen der Abschlussprüfung identifiziert werden, teilt Stallmeyer dem Auftraggeber schriftlich mit.

Stallmeyer beurteilt zudem die Angemessenheit der vom Management angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der in der Rechnungslegung vorgenommenen Schätzungen und der damit zusammenhängenden Angaben.

III. Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers

Als Abschlussprüfer wird Stallmeyer während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen ausüben und eine kritische Grundhaltung bewahren. Darüber hinaus wird der Abschlussprüfer:

- (1) die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss identifizieren und beurteilen, als Reaktion auf diese Risiken Prüfungshandlungen planen und durchführen sowie Prüfungsnachweise erlangen, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für das Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- (2) auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise schlussfolgern, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können. Falls der Abschlussprüfer die Schlussfolgerung trifft, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, ist er verpflichtet, in seinem Vermerk auf die dazugehörigen Angaben im Abschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, das Prüfungsurteil zu modifizieren. Die Schlussfolgerungen werden auf der Grundlage der bis zum Datum des Vermerks erlangten Prüfungsnachweise gezogen; zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben;
- (3) Gesamtdarstellung, Aufbau und Inhalt von Abschluss und Lagebericht/Konzernlagebericht einschließlich der Angaben beurteilen;
- (4) bei börsennotierten Aktiengesellschaften: die Prüfung gemäß § 317 Abs. 4 HGB auf das im Unternehmen vorhandene Risikofrüherkennungssystem erstrecken;
- (5) Art, Dauer und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festlegen.

IV. Verantwortlichkeit des Auftraggebers

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Prüfungsgegenstand zu korrigieren und gegenüber Stallmeyer in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Prüfungsgegenstand unwesentlich sind.

V. Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht zur Würdigung der „Sonstigen Informationen“

[DE] 720 (Revised): Bei beabsichtigter Veröffentlichung des von Stallmeyer geprüften Abschlusses und Lageberichts/Konzernlageberichts unter Verwendung des Bestätigungsvermerks zusammen mit „Sonstigen Informationen“ (z. B. Geschäftsberichte, Erklärung zur Unternehmensführung) erstreckt sich das Prüfungsurteil nicht auf diese sonstigen Informationen. Stallmeyer ist in jedem Fall verpflichtet, die „Sonstigen Informationen“ zu lesen und zu würdigen. Der Auftraggeber hat solche Informationen rechtzeitig vor der Erteilung des Bestätigungsvermerks oder, falls dies zeitlich nicht möglich ist, in der zur Veröffentlichung vorgesehenen Form dem Abschlussprüfer zur Verfügung zu stellen.

Sollte der Auftraggeber eine Prüfung der „Sonstigen Informationen“ durch Stallmeyer wünschen, hat er dies gesondert schriftlich zu beauftragen. Sind die sonstigen Informationen nicht zu beanstanden, so ist Stallmeyer verpflichtet, im Bestätigungsvermerk eine Erklärung abzugeben, dass nichts zu berichten ist; andernfalls ist auf die nicht korrigierten falschen Darstellungen hinzuweisen.

Hiernit entbindet der Auftraggeber Stallmeyer von ihrer Verschwiegenheit, soweit dies zur Berichterstattung über die „Sonstigen Informationen“ erforderlich ist. Sonstige Informationen im Sinne des ISA [DE] 720 (Revised) sind beispielsweise:

- (1) im Lagebericht enthaltene nicht geprüfte lageberichts-fremde Angaben
- (2) Entgeltbericht (§§ 21, 22 EntgTranspG) – Anlage zum Lagebericht
- (3) Geschäftsbericht der Gesellschaft (außer inhaltlich geprüfter Teil)
- (4) Bericht des Aufsichtsrats (gesetzlich nicht inhaltlich zu prüfen)
- (5) Nichtfinanzielle Erklärung im Lagebericht (gesetzlich nicht inhaltlich zu prüfen)

Der Auftraggeber steht Stallmeyer für Besprechungen über Planung, Fortgang, Feststellungen und Diskussionspunkte der Prüfung im erforderlichen Maße zur Verfügung.

Im Falle von Abweichungen oder Auslegungsfragen ist ausschließlich die deutsche Fassung der BAB maßgeblich und rechtsverbindlich. Die englische Fassung wurde ausschließlich zur besseren Verständlichkeit erstellt und dient lediglich der Information.